

Anlage Ia

zu § 6 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämientabelle

1. Gruppe:
 - a) Die Direktoren, die Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Finanzen der VVMAS.
 - b) Die Leiter, die Landwirte und die Oberbuchhalter der Maschinenausleihstationen.
 - c) Die Leiter, die technischen Leiter und die Oberbuchhalter der Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke.
2. Gruppe:
 - a) Die weiteren Abteilungsleiter der VVMAS.
 - b) Die technischen Leiter der MAS und die Meister in den Motoreninstandsetzungswerken und Spezialwerkstätten.
 - c) Die Kulturleiter.
3. Gruppe:
 - a) Die Meister in den Maschinenausleihstationen.
 - b) Die selbständigen TAN-Bearbeiter, die selbständigen Arbeitsvorbereiter in den Spezial Werkstätten und Motoreninstandsetzungswerken.

Anlage Ib

zu § 7 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Kategorien der Prämientabelle

1. Kategorie: VVMAS Mecklenburg, Brandenburg und Sachsen-Anhalt
MAS ab 31 Einheitstraktoren,
sämtliche Motoreninstandsetzungswerke.
2. Kategorie: VVMAS Sachsen und Thüringen
MAS mit 21 bis 30 Einheitstraktoren,
Spezialwerkstätten und Leitwerkstätten.
3. Kategorie: Maschinenausleihstationen mit einschl. 20 Einheitstraktoren.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Volkseigene Güter —

Vom 6. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung (GBI. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für den Wirtschaftszweig der volkseigenen Güter folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung§ 1

Voraussetzung zur Prämienzahlung ist die Übererfüllung des VEG-Planes. Der Grad der Übererfüllung wird nach folgenden Plänen ermittelt:

1. Der Plan der Anbauauflage zur Ernte.

Der Plan gilt als erfüllt, wenn die Anbauflächen in den einzelnen Kulturen einschl. des Zwischenfruchtanbaues bestellt und die Winterfurche bis zum 15. Dezember 1951 gezogen wurde.

Die Übererfüllung des Planes wird aus dem Durchschnitt der Pläne 13 A Ia bis Ic errechnet.

2. Der Plan der Hektarerträge.

Der Plan gilt als übererfüllt, wenn die im Plan vorgesehenen fünf Hauptfruchtarten überschritten wurden.

Grundlage VEG-Plan 13 A Ia bis Ic oder 13 A IIa bis VI.

3. Der Plan der Viehhaltung.

Der Plan der Viehhaltung gilt als übererfüllt, wenn die im Plan gesteckten Ziele bei Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel überschritten wurden.

Grundlage VEG-Plan 12.

4. Der Plan der Produktivität je Tier.

Der Plan gilt als übererfüllt, wenn die im Plan festgesetzte Produktivität je Tier überschritten wurde. Bei der Erzeugung von Milch, wenn bei erfolgter Umrechnung des Fettgehalts die im Plan festgelegte Kilogrammzahl und der Fettgehalt je Tier überschritten wurde.

Grundlage VEG-Plan 13BI bis Bill.

§ 2

(1) Die Prämien für die Übererfüllung der Produktionsauflagen sind in voller Höhe, entsprechend der Prämientabelle, zu zahlen, wenn die im § 1 unter

a) bis d) der Prämienverordnung aufgeführten nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß unter a) die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Einhaltung und Unterschreitung des Arbeitskräfteplanes zum Ausdruck kommt. Grundlage VEG-Plan 1951.